



Rundschreiben 9/2022

Themen:

Immobiliensteuer - Erstwohnungsbegünstigung für Ehepartner.....	1
COVID-19 Beihilfe für Unternehmen bestimmter Sektoren	1
Änderung Superbonus im Jahr 2023	2
Fringe Benefit – Erhöhung des Schwellenwerts auf Euro 3.000,00	2
Neuerungen zum Energie- und Gasbonus	3
Vereinfachte Beilegung von Steuerstreitigkeiten vor dem Kassationsgericht	3
Absichtserklärung bei elektronischen Rechnungen.....	4

Sehr geehrte Kunden,

nachfolgend haben wir einige wichtige Neuerungen für Sie zusammengestellt.

Immobiliensteuer - Erstwohnungsbegünstigung für Ehepartner

Das Gesetzesdekret Nr. 146/2021 sieht vor, dass bei Ehegatten, die zwei verschiedene Wohnsitze haben, nur eine der beiden Immobilien von der Immobiliensteuer (IMU) befreit werden kann, unabhängig davon, in welcher Gemeinde sich die Immobilien befinden.

Die Wahl der von der Steuer zu befreienden Immobilie muss direkt vom Steuerpflichtigen beim Ausfüllen der IMU-Erklärung getroffen werden.

Das Verfassungsgericht intervenierte in seinem jüngsten **Urteil Nr. 209 vom 13.10.2022** und legte fest, dass die IMU-Begünstigung **für beide Wohnungen** anwendbar ist.

Nach Ansicht des Gerichts stellt die Verweigerung der **Befreiung von der doppelten IMU für Ehegatten**, die aus tatsächlichen Gründen gezwungen sind, in zwei verschiedenen Wohnungen zu leben, ein Hindernis für die Familienbildung und das Familiengleichgewicht dar.

Als gewöhnliche Wohnung gilt der Ort, an dem der Steuerpflichtige seinen eingetragenen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wobei der Ort, an dem die anderen Familienmitglieder ihren Wohnsitz und ihren Aufenthalt haben, unerheblich ist. So kann die Befreiung auch für Immobilien in derselben Gemeinde gelten, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts nachgewiesen wird.

Der Rechnungshof wies darauf hin, dass die Gemeinde das Vorhandensein der oben genannten Anforderungen durch die Kontrolle des Wasser-, Gas- und Stromverbrauchs überprüfen kann.

COVID-19 Beihilfe für Unternehmen bestimmter Sektoren

Das Gesetzesdekret Nr. 4/2022 ("Sostegni-ter") sieht für das Jahr 2022 die Bereitstellung von Euro 40 Millionen für die Unterstützung von Branchen, welche sich aufgrund der COVID-19-Notlage noch in Schwierigkeiten befinden, vor.

Um Anspruch auf Beantragung des Beitrags zu erhalten, muss der Begünstigte im Jahr 2021 einen **Rückgang der Erträge von mindestens 40%, gegenüber den Erträgen des Jahres 2019**, verzeichnet haben.

Anspruch auf den Beitrag haben Unternehmen, die eine der folgenden Tätigkeiten als Haupttätigkeiten ausüben:

- 56.10.11 Verpflegung mit Versorgung



- 56.10.12 Gaststättengewerbe in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben
- 56.10.13 Gaststättengewerbe in Verbindung mit Fischzuchtbetrieben
- 56.10.20 Verpflegungsdienstleistungen ohne Verwaltung mit Zubereitung von Speisen zum Mitnehmen
- 56.10.30 Eisdielen und Konditoreien
- 56.10.41 Mobile Eisdielen und Konditoreien
- 56.10.42 Reiseverpflegung
- 56.10.50 Verpflegung in Zügen und Schiffen
- 56.21.00 Veranstaltungsgastronomie, Bankette
- 56.30.00 Bars und ähnliche Einrichtungen ohne Küchenbetrieb
- 93.11.20 Betrieb von Schwimmbädern
- 96.09.05 Organisation von Festen und Feierlichkeiten

Wichtig: Unsere Kunden, welche uns mit ihrer Buchhaltung betraut haben und Anspruch auf den neuen COVID-Beitrag haben, sind bereits von uns kontaktiert worden. Falls Sie keine Mitteilung erhalten haben, steht ihnen der Beitrag nicht zu.

Änderung Superbonus im Jahr 2023

Mit dem Dekret „Aiuti quater“ hat die neue Regierung den Superbonus 110 Prozent für das 2023 **auf 90 Prozent reduziert**. Nicht von der Reduzierung betroffen sind Kondominien und Immobilien mit mehreren nicht unabhängigen Baueinheiten, die bis zum 25. November 2022 den Baubeginn gemeldet haben. Aktuell wird über einen Aufschub dieser Frist bis zum Jahresende diskutiert.

Der Bonus wurde für weitere zwei Jahre verlängert, wobei für das **Jahr 2024 eine Reduzierung auf 70 Prozent und für das Jahr 2025 auf 65 Prozent** vorgesehen wurde.

Auch für **Einfamilienhäusern** wird Superbonus verlängert, sofern es sich um eine Erstwohnung handelt und die Eigentümer selbst eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (Euro 15.000,00 pro Jahr, erhöht je nach Anzahl der Familienmitglieder).

Für Eigentümer von Einfamilienhäusern, die bis zum 30. September 2022 mindestens 30% der Gesamtarbeiten durchgeführt haben, verschiebt sich für den Superbonus 110 Prozent die **Frist für den Abschluss vom 31. Dezember 2022 auf den 31. März 2023**.

Fringe Benefit – Erhöhung des Schwellenwerts auf Euro 3.000,00

Die Steuerfreigrenze für Nebenleistungen an Arbeitnehmer, die normalerweise Euro 258,23 beträgt und für 2022 zunächst auf Euro 600,00 angehoben wurde, **steigt für 2022 auf Euro 3.000,00**.

Die Steuerfreigrenze kann auch von arbeitnehmerähnlichen Einkommensbeziehern, also auch von geschäftsführenden **Gesellschaftern oder Verwaltern** in Anspruch genommen werden (Interpello vom 25. Januar 2019 Nr. 10).

Die durch Artikel 3, Absatz 10 der Gesetzesverordnung 176/2022 („Aiuti-quater“) eingeführte Gesetzesänderung betrifft Artikel 12 der Gesetzesverordnung 115/2022, welche ursprünglich vorsah, dass die den Arbeitnehmern gewährten Waren und Dienstleistungen, sowie die von den Arbeitgebern ausgezahlten oder erstatteten Beträge für die Bezahlung von privaten Wasser-, Strom- und Gasrechnungen bis zu einer Gesamtobergrenze von Euro 600,00 nicht zum Einkommen beitragen.

Wird der Schwellenwert (von Euro 3.000,00) überschritten, ist die Besteuerung **des gesamten** gewährten **Betrags** vorgeschrieben.



Neuerungen zum Energie- und Gasbonus

Das Gesetzesdekret Nr. 176/2022 ("Aiuti-quater"-Gesetzesdekret) sieht die Ausweitung des bereits für die Monate Oktober und November 2022 anerkannten Steuerbonus für Energie- und Gas **auf den Monat Dezember 2022** vor. Zudem wurde die Frist, innerhalb welcher die Guthaben des **dritten und vierten Quartals 2022 kompensiert werden können**, bis zum **30. Juni 2023** verlängert.

Nachfolgend finden Sie eine Übersichtstabelle:

Begünstigte	Steuergutschrift			
	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022
stromintensive Unternehmen	20%	25%		40%
nicht stromintensive Unternehmen (Leistung => 16,5 kW)	-	15%		30%
nicht stromintensive Unternehmen (Leistung => 4,5 kW)	-	-		30%
gasintensive Unternehmen	10%	25%		40%
nicht gasintensive Unternehmen	-			
in der Landwirtschaft tätige Unternehmen	20%	-	20%	
in der Fischerei tätige Unternehmen		20%		

Wir weisen darauf hin, dass die im dritten und vierten Quartal 2022 erhaltenen Steuerguthaben innerhalb **16. März 2023 an die Agentur der Einnahmen** übermittelt werden müssen. Bei unterlassener Mitteilung droht der Verfall des Rechts auf Nutzung der noch nicht genutzten Steuerguthaben.

Vereinfachte Beilegung von Steuerstreitigkeiten vor dem Kassationsgericht

Seit dem 16.09.2022 ist das Gesetz 130/2022 in Kraft, welches zum Ziel hat die Zahl der Berufungen vor dem Kassationsgerichtshof zu verringern und eine zügigere Bearbeitung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sieht Art. 5 des Gesetzes die vereinfachte Beilegung von zum 15.07.2022 offenen Steuerstreitigkeiten vor.

Es sind zwei Verfahrensarten vorgesehen:

- Die Agentur der Einnahmen war in allen vorangegangenen Instanzen erfolglos und der Streitwert übersteigt Euro 100.000,00 nicht.
Der Rechtsstreit kann durch Zahlung eines Betrags in Höhe von 5% des Streitwerts beigelegt werden.
- Die Agentur der Einnahmen war in allen vorangegangenen Instanzen ganz oder zum Teil erfolglos und der Streitwert übersteigt Euro 50.000,00 nicht.
Der Rechtsstreit kann durch Zahlung eines Betrags in Höhe von 20% des Streitwerts beigelegt werden.

Somit sind jene Streitigkeiten nicht zugelassen, bei welchen der Steuerzahler in allen vorangegangenen Instanzen unterlegen war. Streitigkeiten, bei denen der anderen Partei die Berufung zum obersten Kassationsgerichtshof bis zum



16.09.2022 zugestellt wurde, gelten als zugelassen, sofern zum Zeitpunkt des Antrags noch kein rechtskräftiges Urteil gesprochen wurde.

Folgende Streitfälle sind ausgeschlossen:

- bezüglich aus der EU stammender Ressourcen und die auf den Import erhobene MwSt.;
- die im Zusammenhang mit Beihilfen des Staates geforderten Beträge.

Der Antrag zur vereinfachten Beilegung und die nötige Zahlung können noch innerhalb 16.01.2023 mittels PEC versendet werden.

Absichtserklärung bei elektronischen Rechnungen

Mit der Absichtserklärung (ital. „dichiarazione d'intento“) haben gewohnheitsmäßige Exporteure die Möglichkeit Lieferungen und Leistungen im Ausmaß eines bestimmten Plafonds ohne MwSt. zu erwerben. Hierzu gehören Unternehmen, welche im Vorjahr oder in den vergangenen 12 Monaten Exporte im Ausmaß von mehr als **10% ihres Umsatzes** getätigt haben. Die Absichtserklärung kann entweder für einen einzigen oder für mehrere Geschäftsfälle abgegeben werden. Der Exporteur hat fortlaufend die Summe der Lieferungen und Leistungen zu überprüfen, die ohne MwSt. abgerechnet wurden, um die angegebene Schwelle nicht zu überschreiten.

Der Lieferant, der die Lieferung ohne Anwendung der MwSt. durchführen will, muss zunächst die Richtigkeit der Einreichung der Absichtserklärung überprüfen. Das Steueramt stellt hierzu eine Datenbank zur Kontrolle der Absichtserklärungen zur Verfügung, um den gewöhnlichen Exporteur davon zu befreien dem Lieferanten und dem Zoll eine Papierkopie der Absichtserklärung und der Einreichungsquittungen zukommen lassen zu müssen.

Nach Prüfung der Absichtserklärung kann der Lieferant die nicht steuerpflichtige Rechnung, gemäß Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe c) des DPR Nr. 633/1972, ausstellen, **wobei auf der Rechnung auf das erhaltene Protokoll zur Absichtserklärung verwiesen werden muss**. Somit muss der Lieferant für jede ausgestellte Rechnung die Absichtserklärung und die zugeteilte Protokollnummer aus dem persönlichen Bereich des „Cassetto Fiscale“ herunterladen und auf diese in der ausgestellten Rechnung verweisen.

In den ausgestellten elektronischen Rechnungen müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- Im Feld 2.2.1.14 <Natura> muss der spezifische Code N3.5 "Nicht steuerpflichtig in Folge einer Absichtserklärung" ausgewählt werden;
- Im Feld 2.2.1.16 <AltriDatiGestionali> Element 2.2.1.16.1 <TipoDato> muss "INTENTO" angegeben werden;
- Im Feld 2.2.1.16.2 <RiferimentoTesto> ist die Nummer des Empfangsprotokolls der Absichtserklärung (17-stelliger Code) und dessen fortlaufende Nummer (6-stelliger Code), getrennt durch das Zeichen "-" oder "/", anzugeben;
- Im Feld 2.2.1.16.4 <RiferimentoData> ist das Datum des von der Steuerbehörde ausgestellten telematischen Empfangsprotokolls der Absichtserklärung anzugeben;

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.